

dem Einbringer vereinbart, versteigern, um nicht schadenersatzpflichtig zu werden.

Als Resümée kann man festhalten:

Verkehrsschutzerwägungen, die den Regeln über den gutgläubigen Erwerb zu Grunde liegen, sind ausschlaggebend dafür, dass der Erbe ei-

nes Opfers des NS-Regimes mit der von ihm angestregten Eigentumsklage vermutlich nicht durchdringen wird.

-----  
 \* Vortrag auf dem Seminar des Ludwig-Boltzmann-Instituts für Europarecht am Institut für Kunst und Recht in Heidelberg, 12. Januar 2007. Die Vortragsform des Manuskripts ist vollständig beibehalten.  
 \*\* RA Dr. Nikolaus Kraft, LL.M., Ploil Krepp & Partner Rechtsanwälte.

### LGZ Wien: „Amalie Zuckermandl“

Landesgericht für Zivilrechtssachen Wien, Urteil vom 28. 2. 2007,  
 26 Cg 101/06y-9, verbunden mit 26 CG 125/06b,

(...)

#### Entscheidungsgründe

Im Mai 2005 schlossen die beklagte Partei im führenden und verbundenen Verfahren, in der Folge beklagte Partei genannt und die Österreichischen Galerien einerseits und Maria V. A., Francis G., Trevor M. und George B., welche zusammen einen Anteil von 75 % am Nachlass von Ferdinand Bloch-Bauer besitzen ("die A.-Gruppe") und DDr. Nelly A., die den verbleibenden Anteil von 25 % am Nachlass von Ferdinand Bloch - Bauer besitzt, andererseits eine Schlichtungsvereinbarung betreffend das Porträt Gustav Klimts mit dem Titel "Amalie Zuckermandl".

Gemäß Punkt 7. der Schlichtungsvereinbarung sollten die Parteien gemeinsam beantragen, dass der Kunstrückgabebeirat die Frage erörtert, ob gemäß Abs. 1 des Österreichischen Bundesgesetzes über die Rückgabe von Kunstgegenständen aus den Österreichischen Museen und Sammlungen vom 4. Dezember 1998, die Voraussetzungen für eine Rückgabe ohne Bezahlung für das Gemälde von Gustav Klimt mit dem Titel "Amalie Zuckermandl" erfüllt sind und wenn ja, ob das Gemälde an die Erben von Ferdinand Bloch-Bauer ("A.-Gruppe") oder an die Erben von Amalie Zuckermandl ("H.-Gruppe") zurückgegeben werden soll. Sollte der Kunstrückgabebeirat innerhalb von 120 Tagen keine Empfehlung an das Bundesministerium für Bildung und Kultur abgeben, oder falls eine der Parteien oder ein Mitglied der Familie M.-H. mit der Empfehlung des Kunstrückgabebeirates nicht einverstanden ist, so ist diese Partei oder die Familie M.-H. berechtigt, folgende Frage an das durch diese Vereinbarung eingerichtete Gremium zu stellen: Ob gemäß Abs. 1 des Österreichischen Bundesge-

setzes über die Rückgabe von Kunstgegenständen aus den Österreichischen Museen und Sammlungen vom 4. Dezember 1998 die Voraussetzungen für eine Rückgabe ohne Bezahlung des Gemäldes von Gustav Klimt mit dem Titel "Amalie Zuckermandl" erfüllt sind, und wenn ja, ob das Gemälde an die Erben von Ferdinand Bloch-Bauer oder an die Familie M.-H. zurückgegeben werden soll. In diesem Fall wird sich das Gremium versammeln und ein Schlichtungsverfahren (...) durchführen." Jede Partei wurde berechtigt, einen Schiedsrichter zu bestellen. Die A.-Gruppe und DDr. Nelly A. bestimmten Rechtsanwalt Dr. Andreas N., die Beklagte bestimmte Prof. Dr. Walter R. zu Schiedsrichtern, die genannten Schiedsrichter bestimmten Univ.-Prof. Dr. Peter R. als dritten Schiedsrichter und Vorsitzenden.

Die Parteien vereinbarten unter anderem den Spruch des Schiedsgerichts anzunehmen, der endgültig und rechtskräftig sein sollte und einigten sich, dass der Spruch des Schiedsgerichts verbindlich und in Österreich voll inhaltlich vollstreckbar sein sollte. Außerdem vereinbarten die Parteien, dass der Spruch des Schiedsgerichtes ein endgültiges Urteil sowie eine vollständige und endgültige und ausschließliche Beilegung sämtlicher Ansprüche und dergleichen darstelle und zwar unabhängig davon, ob sie geltend gemacht wurden oder nicht, nach Gesetz oder Billigkeitsrecht oder anderweitig zustehen. Die A.-Gruppe und DDr. Nelly A. verpflichteten sich dazu, dass außer dem gegenständlichen Schiedsverfahren keine Klage und kein Verfahren bei einem Gericht oder einer Behörde in den Vereinigten Staaten oder anderswo auf der Welt anhängig gemacht wird, oder dies zugelassen wird, welche bzw. welches sich in irgend einer Weise auf die Gemälde oder auf ein behauptetes Recht oder

sonstiges Interesse an den Gemälden bezieht. Weiters einigten sich die Parteien darauf, dass das Schiedsgericht alle Streitfragen nach Österreichischem Recht, insbesondere nach dem ABGB und der ZPO entscheiden wird (Punkt 7, des Schiedsvertrages). Ausdrücklich wird im Punkt 7. (den letzten beiden Sätzen der Schiedsvereinbarung) festgehalten, dass die Beitrittsvereinbarung sowie insbesondere das Einverständnis der Familie M.-H. (Kläger im führenden Verfahren) an den Ausgang jedes mit diesem Punkt beabsichtigten Verfahrens gebunden zu sein, Bedingung der Parteien ist.

Gemäß der zitierten Bedingung für den Schiedsvertrag betreffend das gegenständliche Bild, nämlich einer Beitrittsvereinbarung, schlossen noch im selben Monat, im Mai 2005, die A.-Gruppe sowie DDr. Nelly A. mit den Klägern im führenden Verfahren und der beklagten Partei ein "Joinder Agreement", eine Beitrittsvereinbarung, Beilage /2, welche ein dem Urteil angeschlossener Bestandteil der Feststellungen darstellt. Nach dieser sollten der "H.-Gruppe", den Klägern im führenden Verfahren, sämtliche Vorteile und Verpflichtungen der Schiedsvereinbarungen in dem Ausmaß zukommen, in dem sie das Eigentum am Bild "Amalie Zuckerkandl" betreffen.

Basierend auf der Schlichtungsvereinbarung und der Beitrittsvereinbarung und nachdem die Kläger im verbundenen Verfahren einen Schiedsrichter entsandt hatten, wurde ein Schiedsrichtervertrag errichtet, dem sich alle Parteien, sowohl die Kläger im führenden Verfahren, als auch die Kläger im verbundenen Verfahren und die Beklagte unterwarfen.

In der Folge wurde wie im Punkt 7. der Schlichtungsvereinbarung und Punkt 2. der Beitrittsvereinbarung vorgesehen der Kunstrückgabebeirat mit der Frage der Rückgabe des Klimt-Bildes "Amalie Zuckerkandl") befasst, der mit Beschluss vom 29.6.2005 aussprach, dass der Bundesministerin für Bildung, Wissenschaft und Kultur nicht empfohlen werden kann, nachstehenden Kunstgegenstand aus der Österreichischen Galerie, nämlich Gustav Klimt "Amalie Zuckerkandl" an die Rechtsnachfolger nach Amalie Zuckerkandl oder nach Ferdinand Bloch-Bauer auszufolgen.

Die Kläger im führenden Verfahren (H.-Gruppe) erhoben hierauf im November 2005 die Schiedsklage, ebenso taten dies die A.-Gruppe und DDr. Nelly A.

Mit Schiedsspruch vom 7.5.2006 wies das Schiedsgericht beide Klagen ab und stellte fest, dass die Voraussetzungen des § 1 des Bundesgesetzes über die Rückgabe von Kunstgegenständen aus den Österreichischen Bundesmuseen und Sammlungen vom 14. Dezember 1998, BGBl I Nr. 181/1998, für eine unentgeltliche Rückgabe des Bildes "Amalie Zuckerkandl" von Gustav Klimt an die Erben von Ferdinand Bloch-Bauer oder an die Familie M.-H. nicht erfüllt sind."

Mit der am 24.7.2006 bei Gericht eingelangten Klage beehrten die Kläger im führenden Verfahren wie in Punkt I. des Spruches ersichtlich und brachten hierzu vor, der Schiedsvertrag sei unwirksam, zumal die Kläger der Schiedsvereinbarung zwischen der Beklagten und den Klägern im verbundenen Verfahren beigetreten seien (hätten beitreten müssen), ohne auf den Inhalt derselben Einfluss nehmen zu können. Die Kläger hätten keinen Schiedsrichter namhaft machen können, weshalb der zwischen den Klägern im führenden Verfahren und der Beklagten abgeschlossene Beitrittsvertrag wegen des Verstoßes gegen die gebotene Besetzungsparität ungültig bzw. zur Gänze unwirksam und aufzuheben sei.

Jedenfalls sei der Schiedsspruch aufzuheben, da sein Ergebnis, seine Begründung mit den Grundwerten der Österreichischen Rechtsordnung nicht vereinbar sei. Das Schiedsgericht hätte nämlich das Nichtigkeitsgesetz 1946 verfassungswidrig ausgelegt. Strittig sei gewesen, ob der vor 1945 erfolgte Verkauf des Bildes von Hermine M.-H. an Dr. K. nichtig gewesen sei, was bei richtiger rechtlicher Beurteilung zu einer Bejahung und Herausgabe des Bildes führen hätte müssen.

Letztlich seien erst nach Schluss des Schiedsverfahrens Beweismittel aufgefunden worden, die zu einer wesentlichen Änderung der Beweiswürdigung geführt hätten, nämlich dergestalt, dass eine Notlage Hermine M.-H's erst nach 1938 und bedingt durch die NS-Verfolgung der Familie vorgelegen hätte, was einen Wiederaufnahmegrund darstelle.

Die Kläger im verbundenen Verfahren beehrten mit der am 8.8.2006 bei Gericht eingelangten Klage wie im Punkt II. des Spruches ersichtlich und brachten im Wesentlichen vor, dass der Schiedsspruch im Ergebnis mit den Grundwerten der Österreichischen Rechtsordnung unvereinbar sei, zumal das Schiedsgericht eine gänzlich unvertretbare Rechtsansicht hinsichtlich des Nich-

tigkeitsgesetzes vertreten hätte und eine nicht verfassungskonforme Auslegung desselben vorgenommen hätte.

Die beklagte Partei im führenden und im verbundenen Verfahren sowie die Nebenintervenienten bestritten das Klagebegehren und wendeten im Wesentlichen ein, die Kläger im führenden Verfahren seien freiwillig der Schiedsvereinbarung zwischen den Klägern im verbundenen Verfahren und den Beklagten beigetreten, sie hätten sich mit der Besetzung des Schiedsgerichtes für einverstanden erklärt und nie angeregt, einen eigenen Schiedsrichter bestellen zu wollen. Der Schiedsvertrag sei jedenfalls gültig zustande gekommen und wirksam.

Die behauptete *Ordre-public*-Widrigkeit liege nicht vor, zumal die aus dem Rückstellungsgesetz von den Klägern im führenden und verbundenen Verfahren abgeleitete Beweislastumkehr nicht zum Tragen käme. Letztlich läge auch kein Wiederaufnahmsgrund vor, zumal sich der Schiedsspruch nicht auf die von den Klägern im führenden Verfahren vermeinte Sachverhaltslage gründe. Die nunmehr vorliegenden Beweismittel seien nicht geeignet, eine Änderung des Sachverhalts herbeizuführen. Zur Klage im verbundenen Verfahren wendeten die Beklagten sowie die Nebenintervenienten zudem die mangelnde Aktivlegitimation der Kläger ein, da diese nur einen Teil der Erbengemeinschaft, nämlich 25 % der A.-Gruppe bilden würden, obgleich es sich bei der Erbengemeinschaft um eine anspruchsbegründende, einheitliche Streitpartei handeln würde. Auch sei die gegenständliche Klage nicht zulässig, zumal die Parteien ausdrücklich vereinbart hätten, dass die Sache endgültig durch Schiedsspruch entschieden werden sollte. Das Klagebegehren der Kläger im führenden Verfahren sei zudem unschlüssig, da durch die begehrte Aufhebung des Schiedsvertrages der Entscheidung in der Sache selbst die Rechtsgrundlage entzogen werden würde.

Beweis wurde erhoben durch Einsichtnahme in die vorgelegten Urkunden.

Nachstehender Sachverhalt steht fest:

Das Schiedsgericht führte am 28.2.2006 eine Verhandlung durch, bei der der Klagevertreter für die Kläger im führenden Verfahren anwesend war. Weder in der Verhandlung, noch in der Schiedsklage monierten die Kläger im führenden Verfahren die Schiedsrichterbestellung oder reklamierten für sich die Wahl eines eigenen

Schiedsrichters. Am Schluss der mündlichen Streitverhandlung bedankte sich Dr. N. unter anderem für die Verhandlungsführung, ohne auch nur andeutungsweise gegen die Schiedsrichterbestellung zu remonstrieren.

In der Verhandlung vor dem Schiedsgericht wurde als Zeugin Ruth P. vernommen und machte dort Ausführungen zur Vermögenssituation der Familie Zuckerkandl.

Am 7.5.2006 erging schließlich der Schiedsspruch im klagsabweisenden Sinn, dessen Inhalt der Beilage (...) entnommen werden kann, die dem Urteil angeschlossen und Bestandteil der Feststellungen ist.

Beweiswürdigung:

Der eingangs geschilderte Sachverhalt sowie die ergänzenden Feststellungen gründen sich auf die dort zitierten, unbedenklichen Urkunden. Rechtlich folgt:

Zunächst zur behaupteten mangelnden Aktivlegitimation der Kläger im verbundenen Verfahren:

Unbestrittenermaßen erhoben die Erben nach Ferdinand Bloch-Bauer, nämlich Maria A., George B., Trevor M., Francis G. (A.-Gruppe) und Nelly A. die Schiedsklage. Bei der Erbengemeinschaft handelt es sich anerkanntermaßen um die rechtmäßigen Nachfolger von Ferdinand Bloch-Bauer, und zwar Maria A., Francis G., Trevor M. und George B. zu 75 % und Nelly A. zu 25 %. Die Erbengemeinschaft begehrte mit der Schiedsklage die Feststellung, dass das Klimtbild "Amalie Zuckerkandl" an die Erbengemeinschaft als Nachfolger Ferdinand Bloch-Bauers unentgeltlich zurückzugeben sei. Es handelt sich bei dieser Erbengemeinschaft um eine anspruchsbegründende, einheitliche Streitpartei iSd § 14 ZPO, der Schiedsspruch über den geltend gemachten Anspruch konnte nur für oder gegen alle Streitgenossen gleich lauten.

Nach ständiger Rechtsprechung bilden jedoch Personenmehrheiten, die in einem Rechtsstreit über den einem schiedsgerichtlichen Verfahren unterworfenen Streitgegenstand eine einheitliche Streitpartei nach § 14 ZPO gebildet haben bzw. hätten, auch im Rechtsstreit über das Begehren auf Aufhebung des Schiedsspruches eine einheitliche Streitpartei (RdW 1988, 388; Rechberger/Melis, Kommentar zur ZPO, Rz 6 zu § 616 ZPO).

Im verbundenen Verfahren klagt jedoch nur ein Teil der Erbengemeinschaft, nämlich Gregor B. und Trevor M., die gemeinsam nur 25 % der Erbengemeinschaft bilden, auf Aufhebung des gegen die gesamte Erbengemeinschaft ergangenen Schiedsspruches. Sind jedoch an einem Prozess nicht alle notwendigen Streitgenossen beteiligt, so ist die Klage mangels Aktivlegitimation abzuweisen (EvBl 2002/86).

Die Kläger im verbundenen Verfahren beriefen sich zur Untermauerung ihrer Aktivlegitimation auf eine in JBI 1982, 497 veröffentlichte Entscheidung des OGH, nach der im Fall einer Wiederaufnahmsklage auch nur einem der Streitgenossen nach § 14 ZPO allein das Recht zur Klagsführung zustehe. Obgleich die Aufhebungsklage nach § 595 ZPO in der alten Fassung (die gemäß Art. VII Abs. 2 des Schiedsrechts-Änderungsgesetzes 2006, BGBl. I 7/2006 auf Schiedsverfahren, die wie gegenständlich vor dem 1.7.2006 eingeleitet wurden, anzuwenden ist) eine prozessuale Rechtsgestaltungsklage ist, deren Funktion zum Teil jener der Wiederaufnahmsklage entspricht (vgl. Rechberger/Melis, Kommentar zur ZPO2, Rz 1 zu § 595), ist dies in diesem Punkt nicht vergleichbar. Bei der Wiederaufnahmsklage waren die Kläger am wiederaufzunehmenden Verfahren als Parteien beteiligt, dem Aufhebungsverfahren nach § 595 ZPO geht jedoch kein Gerichtsverfahren voraus. Die von den Klägern im verbundenen Verfahren herangezogene Entscheidung ist daher nach Ansicht des erkennenden Gerichts nicht auf die Aufhebungsklage nach § 595 ZPO anwendbar.

Selbst wenn man die gegenteilige Ansicht vertreten sollte, und die Aktivlegitimation der Kläger im verbundenen Verfahren bejaht, ist das Klagebegehren letztlich mangels Ordre-public-widrigkeit der Entscheidung des Schiedsgerichtes abzuweisen, wie später noch ausführlich dargestellt werden wird.

Zur behaupteten Unwirksamkeit des Schiedsvertrages:

Nach § 595 Abs. 1 ZPO in der alten Fassung ist der Schiedsspruch u.a. aufzuheben, wenn ein dem § 577 entsprechender Schiedsvertrag nicht vorhanden ist, der Schiedsvertrag vor Fällung des Schiedsspruches außer Kraft getreten ist oder für den einzelnen Fall unwirksam geworden ist oder wenn eine Partei nach ihrem Personalstatut zur Eingebung des Schiedsvertrages nicht fähig war (Ziffer 1) oder, wenn der Schiedsspruch mit den Grundwerten der Österreichischen

Rechtsordnung unvereinbar ist oder gegen zwingende Rechtsvorschriften verstößt, deren Anwendung auch bei einem Sachverhalt mit Auslandsberührung nach § 35 IPRG durch eine Rechtswahl der Partei nicht abbedungen werden kann (Ziffer 6).

Nach § 595 Abs. 1 Ziffer 7 ZPO kann ein Schiedsspruch aufgehoben werden, wenn die Voraussetzungen vorhanden sind, unter denen nach § 530 Abs. 1 Z 1 bis 7 ein gerichtliches Urteil mittels der Wiederaufnahmsklage angefochten werden kann.

595 Abs. 2 ZPO bestimmt, dass in den Fällen des Abs. 1 Z 2 bis 7 der Schiedsvertrag für den Gegenstand des Schiedsverfahrens unwirksam ist, wenn bereits zweimal ein Schiedsspruch hierüber rechtskräftig aufgehoben worden ist.

Bei Klagsstattgebung wird der Schiedsspruch soweit aufgehoben, als er vom Aufhebungsgrund betroffen ist. In der Sache selbst kann das ordentliche Gericht nur ausnahmsweise dann entscheiden, wenn das Urteil auch den Schiedsvertrag aufhebt oder feststeht, dass kein gültiger Schiedsvertrag vorliegt (Rechberger/Melis, Kommentar zur ZPO2, Rz 6 zu § 598). Diese Rechtsmeinung findet nunmehr auch eine ausdrückliche Regelung in § 611 Abs. 5 ZPO idF SchiedsRÄG 2006, die besagt, dass die Aufhebung eines Schiedsspruches die Wirksamkeit der zugrundeliegenden Schiedsvereinbarung nicht berührt, sofern der Schiedsspruch nicht nach § 611 Abs. 1 Z 1 ZPO idF SchiedsrechtsänderungsG 2006 (§ 595 Abs. 1 Z 1 ZPO in der alten Fassung) aufgehoben wurde. Es bleibt somit auch nach Aufhebung des Schiedsspruches die schiedsgerichtliche Zuständigkeit zur Entscheidung in der Sache bestehen (Rechberger/Melis, Kommentar zur ZPO3 Rz 14 zu § 611 idF SchiedsrechtsänderungsG 2006), dies auch schon nach der alten Rechtslage, die nunmehr, wie bereits ausgeführt, durch das SchiedsRÄG 2006 eine Klarstellung erfuhr.

Zwar kann nach der Entscheidung des OGH vom 13.5.1953 veröffentlicht in JBI 1953, 572 mit der Klage das Begehren verbunden werden, über den Gegenstand des Schiedsspruches sachlich zu entscheiden, es handelt sich jedoch hierbei um eine alte Entscheidung aus dem Jahr 1953, der die obzitierte Literatur entgegensteht. Überdies wurde auch im jenem Verfahren nicht in der Sache selbst entschieden (lediglich das Begehren lautete dahingehend).

Zu der von den Klägern im führenden und verbundenen Verfahren begehrten Entscheidung des angerufenen Gerichtes in der Sache selbst kann es daher nur kommen, wenn der Schiedsvertrag selbst unwirksam ist, was gegenständlich jedoch zu verneinen ist. Die Kläger im führenden Verfahren verneinen, die Unwirksamkeit des Schiedsvertrages (Beitrittsvertrages) darin zu sehen, dass sie auf den Inhalt desselben keinerlei Einfluss gehabt hätten, insbesondere keinen Schiedsrichter hätten nominieren können.

Die "rigorose Garantie der Gleichheit der Parteien im Bezug auf die Zusammensetzung des Schiedsgerichtes" hätte nicht bestanden. Es trifft zwar zu, dass die Schiedsrichter nur von den Klägern im verbundenen Verfahren und der Beklagten nominiert wurden, dies war jedoch den Klägern im führenden Verfahren bei Unterfertigung des "Joinder Agreement" bereits bekannt. Die Kläger im führenden Verfahren verpflichteten sich nicht nur nach Punkt 4. des Joinder Agreements die Entscheidung des Schiedsgerichtes anzuerkennen, sie erhielten durch Unterfertigung der Beitrittsvereinbarung auch das (vorher nicht bestehende) Recht, die Frage, ob eine Rückgabeverpflichtung seitens der Beklagten besteht, einem Schiedsgericht vorzulegen. Wie die Kläger im führenden Verfahren selbst argumentieren, ist durch den Abschluss des Schiedsvertrages und der Beitrittsvereinbarung der fragliche Restitutionsanspruch zwischen den Streitparteien erst justizierbar geworden. Die Kläger im führenden Verfahren monierten bis zur gegenständlichen Klage auch mit keinem Wort die mangelnde Einflussmöglichkeit auf den Inhalt der Schiedsvereinbarung bzw. die mangelnde Möglichkeit, selbst einen Schiedsrichter zu bestellen. Vielmehr traten sie dem Schiedsverfahren bei, indem sie das Joinder Agreement unterfertigten und verzichteten dadurch auf die Schiedsrichterbestellung ihrerseits, wenn auch nicht ausdrücklich, so doch konkludent, indem sie die Schiedsklage erhoben und zur Sache vortrugen, und - wie bereits festgehalten - bis zum Schluss der am 8.2.2005 vor dem Schiedsgericht durchgeführten Verhandlung nicht gegen die Schiedsrichterbestellung remonstrierten. Der Beklagten ist daher zuzustimmen, dass die Kläger im führenden Verfahren durch Unterfertigung des Joinder Agreements wirksam auf ihr Recht, einen Schiedsrichter zu bestellen verzichteten und darin kein Verstoß gegen die Grundwerte der Rechtsordnung gesehen werden kann.

Da der Schiedsvertrag bzw. der Beitrittsvertrag jedenfalls wirksam ist, bleibt zu prüfen, ob der

von den Klägern relevierte Aufhebungsgrund des § 595 Abs. 1 Z 6 ZPO (in der alten Fassung) vorliegt. Zwar ist den Nebenintervenienten insoweit zuzustimmen, dass die Streitparteien vereinbart haben, dass der Schiedsspruch endgültig und nicht anfechtbar ist und eine vollständige und endgültige Beilegung sämtlicher Ansprüche darstellen soll (Punkt 2. der Schiedsvereinbarung), gemäß § 598 Abs. 1 ZPO kann jedoch auf die Anwendung der Bestimmungen der §§ 586, 592 und 595 von den Parteien weder im Schiedsvertrag noch im Wege einer anderen Vereinbarung verzichtet werden, der Einwand der Unzulässigkeit der Klage geht daher ins Leere.

Zur behaupteten Ordre-public-Widrigkeit:

Nach der bereits zitierten Bestimmung des § 595 Abs. 1 Z 6 ZPO ist der Schiedsspruch aufzuheben, wenn er mit den Grundwerten der Österreichischen Rechtsordnung unvereinbar ist oder gegen zwingende Rechtsvorschriften verstößt, deren Anwendung auch bei einem Sachverhalt mit Auslandsbeziehung nach § 35 IPRG durch eine Rechtswahl der Partei nicht abbedungen werden kann. Eine Anfechtung des Schiedsspruches ist nur bei ganz grobem Verstoß gegen tragende Grundsätze eines geordneten Verfahrens möglich (Klauser/Kodek, ZPO6, E35 zu § 611 ZPO idF des SchiedsrechtsänderungsG 2006), eine unrichtige rechtliche Beurteilung kann niemals die Anfechtung begründen (Rechberger/Melis Kommentar zur ZPO3, Rz 13 zu § 611 ZPO idF des SchiedsrechtsänderungsG 2006), ebenso wenig die Zurückweisung von Beweisanträgen oder die unvollständige Sachverhaltsermittlung (Stoßanzl, ZPO15 E16 und E40 zu § 595 ZPO in der alten Fassung; JBI 2006, 726).

Die Kläger stützen ihre Anfechtungsklage im Wesentlichen darauf, dass das Schiedsgericht zur rechtlichen Beurteilung des Sachverhalts lediglich das NichtigkeitsG 1946, nicht jedoch das Rückstellungsg herangezogen hätte. Gegenständlich hätte das Schiedsgericht zwar festgestellt, dass die Kläger unstreitig zu den verfolgten Personen gehörten, und auch den Zusammenhang der Veräußerung des Bildes mit der nationalsozialistischen Machtübernahme festgestellt, jedoch in grober Verkennung des 3. Rückstellungsg die dort normierte Beweislast verkannt. Nach dem 3. Rückstellungsg seien nämlich die weiteren Umstände des Veräußerungsgeschäftes nicht zu prüfen, wenn wie gegenständlich eine politische Verfolgung erwiesen ist, vielmehr hätte der Erwerber nachzuweisen, dass die Vermögensübertragung auch unabhängig von der

Machtergreifung des NS-Regimes erfolgt wäre, was gegenständlich nicht geschah. Auf subjektive Elemente des Verkaufs käme es entgegen der Auffassung des Schiedsgerichtes nicht an. Hierzu ist auszuführen:

§ 1 Z 2 des Bundesgesetz über die Rückgabe von Kunstgegenständen aus den Österreichischen Bundesmuseen und Sammlungen (KunstrückgabeG, BGBl I Nr. 181/1998) lautet: Der Bundesminister für Finanzen wird ermächtigt, jene Kunstgegenstände aus den Österreichischen Bundesmuseen und Sammlungen, wozu auch die Sammlungen der Bundesmobilienvverwaltung zählen, unentgeltlich an die ursprünglichen Eigentümer oder deren Rechtsnachfolger von Todeswegen zu übereignen, welche zwar rechtmäßig in das Eigentum des Bundes übergegangen sind, jedoch zuvor Gegenstand eines Rechtsgeschäftes gemäß § 1 des Bundesgesetz vom 15. Mai 1946 über die Nichtigerklärung von Rechtsgeschäften und sonstigen Rechtshandlungen, die während der deutschen Besetzung Österreichs erfolgt sind, in das Eigentum der Republik Österreich gelangt sind (BGBl Nr. 106/1946), waren und sich noch im Eigentum des Bundes befinden".

Nach § 1 des Bundesgesetzes vom 15. Mai 1946 über die Nichtigerklärung von Rechtsgeschäften und sonstigen Rechtshandlungen, die während der deutschen Besetzung Österreichs erfolgt sind (NichtigkeitsG, BGBl Nr. 106/1946) auf das - wie zitiert - das Kunstrückgabegesetz ausdrücklich verweist, sind entgeltliche und unentgeltliche Rechtsgeschäfte und sonstige Rechtshandlungen während der deutschen Besetzung Österreichs null und nichtig, wenn sie im Zuge seiner durch das Deutsche Reich erfolgten politischen oder wirtschaftlichen Durchdringung vorgenommen worden sind, um natürlichen oder juristischen Personen Vermögensschaften oder Vermögensrechte zu entziehen, die ihnen am 13. März 1938 zugestanden sind. Nach § 2 des genannten Gesetzes wird die Art der Geltendmachung und der Umfang der Ansprüche, die sich aus § 1 ergeben, durch BundesG geregelt.

Das BundesG vom 6. Februar 1947 über die Nichtigkeit von Vermögensentziehungen (3. RückstellungsG, BGBl 54/ 1947) lautet wie folgt: § 1 Abs. 1: Gegenstand dieses BundesG ist Vermögen, das während der deutschen Besetzung Österreichs, sei es eigenmächtig, sei es aufgrund von Gesetzen oder Anordnungen, insbesondere auch durch Rechtsgeschäfte und sonstige Rechtshandlungen, dem Eigentümer (Berech-

tigten) - im Folgenden Eigentümer genannt - im Zusammenhang mit der nationalsozialistischen Machtübernahme entzogen worden ist. Nach Abs. 2 gelten die Bestimmungen dieses BundesG für Ansprüche aus der Entziehung von Vermögen, deren Rückstellung durch das 1. oder 2. RückstellungsG geregelt ist nur insoweit, als in diesen keine abweichenden Bestimmungen getroffen sind. § 2 Abs. 1 leg cit besagt, dass eine Vermögensentziehung iSd § 1 Abs. 1 insbesondere vorliegt, wenn der Eigentümer politischer Verfolgung durch den Nationalsozialismus unterworfen war und der Erwerber des Vermögens nicht dartut, dass die Vermögensübertragung auch unabhängig von der Machtergreifung des Nationalsozialismus erfolgt wäre. Laut Abs. 2 liegt in anderen Fällen eine Vermögensentziehung insbesondere nicht vor, wenn der Erwerber dartut, dass der Eigentümer die Person des Käufers frei ausgewählt und eine angemessene Gegenleistung erhalten hat oder dass die Vermögensübertragung auch unabhängig von der Machtergreifung des Nationalsozialismus erfolgt wäre.

Im verbundenen Verfahren kann jedenfalls dahingestellt bleiben, ob das Tatbestandsmerkmal "Entziehen" im Nichtigkeitsgesetz eine nähere Ausformulierung durch § 2 Abs. 1 des 3. RückstellungsG erfährt (ohne dass darauf im Kunstrückgabe- oder NichtigkeitsG verwiesen wird), da sich aus den (unbekämpfbaren) Feststellungen des Schiedsgerichtes ergibt, dass der für die Rückstellung zwingend notwendige Kausalzusammenhang zwischen NS-Regime und dem Übergang des Bildes von Ferdinand Bloch-Bauer an Hermine M.-H. nicht gegeben ist. Das Schiedsgericht stellt fest, dass das Bild auf Veranlassung von Ferdinand Bloch-Bauer von Dr. Führer freiwillig und ohne Gegenleistung an Hermine M.-H. herausgegeben bzw. zurückgegeben worden ist; er wollte es wieder der Familie Zuckerkandl zukommen lassen. Die Über- bzw. Rückgabe des Bildes erfolgte, so stellt das Schiedsgericht auf Seite 16 des Schiedsspruches abschließend fest, freiwillig, also aufgrund der privaten Beziehung zu Amalie Zuckerkandl. Hypothetisch führt das Schiedsgericht zwar aus, dass "die Rückgabe auch durch die Verfolgung Ferdinand Bloch-Bauers in dem Sinne verursacht worden sein mag, dass ohne die Ereignisse nach 1938 alle Dinge eine andere Wendung genommen hätten", der für die Anwendung des NichtigkeitsG zwingende Kausalzusammenhang zwischen der Übergabe des Bildes mit dem NS-Regime wird jedoch nicht ausdrücklich festgestellt.

Wenn jedoch das Schiedsgericht die Kausalität zwischen der Über- bzw. Rückgabe des Bildes von Ferdinand Bloch-Bauer an Hermine M.-H. und dem NS-Regime nicht feststellt (was im Aufhebungsverfahren nicht releviert werden kann), so ist in der Nichtanwendung des 3. RückstellungG kein ordre-public-widriger Rechtsirrtum zu sehen, weil dieses wenn überhaupt nur dann zur Anwendung gelangt, wenn die Tatbestandsvoraussetzungen des § 1 NichtigkeitsG bejaht werden.

Betreffend die Kläger im führenden Verfahren stellt das Schiedsgericht fest, dass die gesamte Familie Zuckerkandl/M.-H. unstrittig zu den verfolgten Personen gehörte und auch der Zusammenhang der Veräußerung (des Bildes an Vita Künstler) mit der nationalsozialistischen Machtübernahme feststeht (Seite 17 des Schiedsspruches), jedoch verneint es das Vorliegen des Tatbestandsmerkmals des "Entziehens", dies unter Berufung auf unter anderem nachstehende (nicht bekämpfbare) Feststellungen:

Es gab ein Rückkaufsangebot seitens V. K. an Hermine M.-H. zu einem für Hermine M. erschwinglichen Preis, das sie aus freien Stücken ablehnte (Seite 10 und 11 des Schiedsspruches); der von V. K. an Hermine M.-H. gezahlte Kaufpreis von 1.600,-- Reichsmark war nicht völlig unverhältnismäßig; die Beteiligten des Kaufvertrages waren befreundet, es herrschte (auch ohne nationalsozialistische Machtübergreifung) Kriegszeit. Der Verkauf sei mehr als Hilfe, denn als Mitwirkung bei der Beraubung durch die Nazis empfunden worden. Die vom Schiedsgericht aus den dargestellten Feststellungen abgeleitete Rechtsfolge, dass die im § 1 NichtigkeitsG normierte Absicht der Vermögensentziehung ("um zu entziehen") nicht gegeben ist und der Tatbestand des § 1 Z 2 KunstrückgabeG nicht erfüllt ist, kann nicht als orde-public-widrig gesehen werden.

Auch das von den Klägern ins Treffen geführte 3. RückstellungG normiert im § 2 Abs. 2, dass eine Vermögensentziehung insbesondere nicht vorliegt, wenn der Erwerber dartut, dass der Eigentümer die Person des Käufers frei ausgewählt und eine angemessene Gegenleistung erhalten hat, was gegenständlich das Schiedsgericht auch festgestellt hat. In der Ansicht des Schiedsgerichtes, dass das Tatbestandsmerkmal des "Erstziehens" auch in Bezug auf die Veräußerung des Bildes von Hermine M.-H. an Dr. V. K. nicht vorliegt, was zu einer Klagsabweisung im Schiedsverfahren geführt hat, kann daher kein Verstoß gegen die Grundwerte der österreichischen Rechtsordnung gesehen werden.

Zum Wiederaufnahmebegehren:

Die von den Klägern im führenden Verfahren vorgelegten Beweismittel, die belegen sollen, dass eine Notlage Hermine M.-H's erst nach 1938 und bedingt durch die NS-Verfolgung der Familie vorgelegen hätte, sind nicht geeignet, eine andere Entscheidung zu bewirken, da das Schiedsgericht seine Entscheidung auf diesen Punkt gar nicht gestützt hat.

Es war daher spruchgemäß zu entscheiden.

Die Kostenentscheidung gründet sich auf § 41 ZPO. Da die Klagen in der mündlichen Streitverhandlung zur gemeinsamen Verhandlung verbunden wurden, sind ab diesem Zeitpunkt die Streitwerte gemäß § 12 Abs. 1 RATG zusammenzurechnen und die Kosten der Beklagten und der Nebenintervenienten je zur Hälfte auf die Kläger im führenden und im verbundenen Verfahren aufzuteilen.

(...)

**OGH: „Egon Schiele“**

Oberster Gerichtshof Wien, Beschluss vom 23. 11. 2006, Az.: 8Nc25/06b

Der Oberste Gerichtshof hat durch die Vizepräsidentin des Obersten Gerichtshofes Hon. Prof. Dr. Langer als Vorsitzende, den Hofrat des Obersten Gerichtshofes Dr. Spenling und die Hofrätin des Obersten Gerichtshofes Dr. Lovrek als weitere Richter in der Rechtssache der Antragstellerin Dr. Danielle G., vertreten durch Feuerberg Rechtsanwälte in Kitzbühel, wider den Antragsgegner Heinz G., wegen 284.317 EUR, über den Antrag der Antragstellerin gemäß § 28 JN in nichtöffentlicher Sitzung den

**Beschluss**

gefasst:

Der Ordinationsantrag wird abgewiesen.

**Begründung:**

Die Antragstellerin beantragt, der Oberste Gerichtshof möge im Wege der Ordination gemäß § 28 JN eines der sachlich zuständigen Gerichte in Wien als örtlich zuständig bestimmen. Sie sei die Tochter des 1982 verstorbenen Otto Oskar G. Ihr Vater sei Eigentümer eines 1950 in Wien gekauften Gemäldes von Egon Schiele gewesen. 1976 habe die erste Ehefrau ihres Vaters das Gemälde gegen den Willen des Vaters aus Wien verbracht. In der Folge sei das Gemälde unberechtigt in den Besitz des Antragsgegners - des Nefen ihres Vaters und dessen geschiedener erster Ehefrau - gelangt. Am 14. 11. 1990 sei das Gemälde - offenbar über Auftrag des Antragsgegners - bei einer Auktion in New York um 284.317 EUR versteigert worden. Die Antragstellerin und ihre Mutter bildeten eine Miteibergemeinschaft. Die Antragstellerin trete als Vertreterin der Gemeinschaft kraft Vollmacht nach außen hin auf. Durch die Veräußerung des Gemäldes habe die Antragstellerin ihr Miteigentumsrecht an dem Gemälde verloren. Der Antragsgegner sei unredlicher Besitzer gewesen. Er sei der Miteigentümergeinschaft aus dem Titel des Schadenersatzrechtes zum Ersatz des Wertes des Gemäldes verpflichtet. Daneben bestehe ein Verwendungsanspruch der Antragstellerin und ihrer Mutter gegenüber dem Antragsgegner. Eine örtliche Zuständigkeit eines Gerichtes in Wien im Sinne der JN sei nicht gegeben. Die Voraussetzungen einer Ordination gemäß § 28 Abs 1 Z 2 JN lägen vor. Der Antragstellerin sei die Rechtsverfolgung

im Ausland (USA) unzumutbar. Dabei sei aus Gründen der Einzelfallgerechtigkeit auf die besonderen Gegebenheiten abzustellen: Die Antragstellerin sei österreichische Staatsbürgerin mit Wohnsitz in Wien. Sie sei stark gehbehindert. Es sei ihr deshalb unmöglich und unzumutbar, ihre Rechte gegen den Antragsgegner in den USA zu verfolgen. Darüber hinaus wäre ein Verfahren in den USA im Vergleich zu einem Verfahren in Österreich zu kostspielig. Die Antragstellerin müsste einen österreichischen Korrespondenzanwalt hinzuziehen. Der Ordinationsantrag ist nicht berechtigt.

Rechtssatz: Gemäß § 28 Abs 1 Z 2 JN setzt eine Ordination nach dieser Gesetzesstelle voraus, dass der Kläger österreichischer Staatsbürger ist oder seinen Wohnsitz, gewöhnlichen Aufenthalt oder Sitz im Inland hat und im Einzelfall die Rechtsverfolgung im Ausland nicht möglich oder unzumutbar wäre. Gemäß § 28 Abs 4 zweiter Satz JN hat der Kläger in streitigen bürgerlichen Rechtssachen das Vorliegen der Voraussetzungen nach Abs 1 Z 2 oder 3 zu behaupten und zu bescheinigen.

Dass die Rechtsverfolgung in den USA unmöglich ist, behauptet die Klägerin selbst nicht. Sie beruft sich nur auf eine angebliche Unzumutbarkeit der Rechtsverfolgung in den USA mit der Begründung, dass ihr infolge ihrer Gehbehinderung eine Reise in die USA unmöglich wäre und dass die mit einer Rechtsverfolgung in den USA verbundenen Kosten viel höher seien als in Österreich. Damit wird jedoch eine Unzumutbarkeit im Sinne des § 28 Abs 1 Z 2 JN nicht einmal behauptet. Unzumutbarkeit wird von der Rechtsprechung etwa dann bejaht, wenn die ausländische Entscheidung in Österreich nicht anerkannt oder vollstreckt würde; allerdings unter der weiteren Voraussetzung, dass überhaupt eine Exekution im Inland geplant ist. Unzumutbarkeit liegt nach der Rechtsprechung ferner dann vor, wenn eine dringend benötigte Entscheidung im Ausland nicht rechtzeitig erwirkt werden könnte, wenn eine überlange Verfahrensdauer zu gewärtigen wäre oder wenn eine Prozessführung im Ausland wenigstens eine Partei einer politischen Verfolgung aussetzen würde (vgl die Rechtsprechungsnachweise bei Matscher in Fasching<sup>2</sup> I § 28 JN Rz 69). Das von der Antragstellerin ins



Treffen geführte Prozesskostenargument ist nach der Rechtsprechung nur in Ausnahmefällen geeignet, einen Ordinationsantrag zu begründen: Die Kostenfrage stellt sich nämlich bei Distanzprozessen für beide Parteien jeweils mit umgekehrten Vorzeichen und geht daher zu Lasten des Klägers (RIS-Justiz RS0046420 T1 und T2; zuletzt 2 Nc 8/04f). Dass aus besonderen Gründen dennoch Unzumutbarkeit der Klageführung in den USA gegeben wäre - etwa weil der Klägerin im Unterschied zur österreichischen Rechtslage keine Befreiung von den Gerichtsgebühren

gewährt würde und sie darauf angewiesen wäre (RIS-Justiz RS0046420 T4), hat die Antragstellerin nicht einmal behauptet. Das Argument der Klägerin, sie sei infolge ihrer Gehbehinderung nicht in der Lage, in die USA zu reisen, kann den Ordinationsantrag schon deshalb nicht begründen, weil die Klägerin nicht einmal vorbrachte, aus welchen Gründen ihre persönliche Anwesenheit in den USA erforderlich wäre.

Der Antrag war daher abzuweisen.

### Buchbesprechungen

*Wolfgang Graf Vitzthum* (Hrsg.), Handbuch des Seerechts 800 Seiten, München: C.H. Beck 2006, ISBN-10: 3406546358, € 138.

Der bekannte Völkerrechtler und Herausgeber dieses Standardwerks hat einige Kapitel des Handbuchs selbst verfasst, darunter das Kapitel 2, welches mit „Maritimes Aquitorium und Anschlusszone“ überschrieben ist. In diesem Teil des Handbuchs behandelt der Verfasser auch das maritime Kulturgüterrecht, d.h. die Regelungs- und Durchsetzungsbefugnis der Küstenstaaten für die in den inneren Gewässern gefundenen Gegenstände archäologischer oder historischer Art. Noch nicht in Kraft getreten ist das UNESCO-Übereinkommen zum Schutz des Unterwasserkulturerbes vom 2.11.2001. Besprochen werden auch die weiteren Bemühungen um eine staatsvertragliche Verankerung dieses Schutzes. Umstritten ist der Kulturgüterschutz in der „Anschlusszone“ (S. 156 – 159). Der Verfasser geht hier einen Mittelweg. Er spricht gegen eine „kulturelle Anschlusszone“ aus und beschränkt die Regelungsbefugnis des Küstenstaates auf „die Voraussetzungen, unter denen er seine Einwilligung zur Entfernung archäologischer oder historischer Gegenstände vom Meeresboden in der Anschlusszone gibt“. Insgesamt handelt es sich um eine höchst informative Darstellung auf dem neustens Stand der Entwicklung.

*Erik Jayme*

*Istituto per la Storia del Risorgimento Italiano und der Fototeca Nazionale – ICCD, Rom* (Hrsg.), Ausstellungskatalog: „Distruzione e conservazione – La tutela del patrimonio artistico durante la prima guerra mondiale“ (Zerstörung und Bewahrung – Der Schutz des Kulturguts während des ersten Weltkriegs), a cura di Paola Callegari e Marco Pizzo – Collaborazione scientifica e ricerca iconografica: Chiara Feudi, Ausstellung im Museo Centrale del Risorgimento, 3. November 2006 – 29. April 2007.

Im Museo Centrale del Risorgimento in Rom findet zur Zeit eine Ausstellung von Fotos statt, welche die Kriegsschäden und die Schutzmaßnahmen an italienischen Kulturgütern während des Ersten Weltkriegs dokumentieren, den man in Italien als „La Grande Guerra“ bezeichnet. Der Ausstellungskatalog ist als Beigabe zum dritten Heft des Jahrgangs XIII (2006) der Zeitschrift „Rassegna storica del Risorgimento“ erschienen. Es sind historische Fotos von großer Eindringlichkeit. Sie betreffen vor allem Gebäude in Venedig und im Veneto, welche durch den italienisch-österreichischen Krieg in Mitleidenschaft gezogen wurden. In den einführenden Katalogbeiträgen werden auch rechtliche Fragen gestreift. Besonders interessant ist der Hinweis auf ein Gesetz, das den historischen und kulturellen Wert der Orte schützen soll, an denen die Spuren des Ersten Weltkriegs noch heute sichtbar sind. Es handelt sich um eine rechtliche Verfestigung der Erinnerungskultur, wie sie sich in der neueren Gesetzgebung vieler Staaten findet.

*Erik Jayme*